

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der endgültigen Wahlergebnisse der Landtagswahl vom 9. Mai 2010 für die Wahlkreise 60 Duisburg I, 61 Duisburg II, 62 Duisburg III und 63 Duisburg IV

Der gemeinsame Kreiswahlausschuss für die Wahlkreise 60 Duisburg I, 61 Duisburg II, 62 Duisburg III und 63 Duisburg IV hat in seiner Sitzung am 12. Mai 2010 die endgültigen Ergebnisse der Landtagswahl vom 9. Mai 2010 wie folgt festgestellt:

Wahlkreis 60 Duisburg I

A Wahlberechtigte	101.403
B Wähler	62.771
C Ungültige Erststimmen	879
D cvGültige Erststimmen	61.892
E Ungültige Zweitstimmen	728
F Gültige Zweitstimmen	62.043

Von den gültigen Erststimmen entfallen auf

Bewerber/in	Partei	Erststimmen
1. Mahlberg, Thomas	CDU	19.282
2. Walsken, Gisela	SPD	27.400
3. Müller, Carmen	GRÜNE	6.301
4. Ellerbrock, Holger Peter Dietwulf	FDP	1.752
6. Mulia, Marc	DIE LINKE	4.172
9. Laubenstein, Thomas	BüSo	184
11. Haselmeyer, Sylvia	Die Tierschutzpartei	942
21. Christ, Erich	pro NRW	1.859

Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf

Landesliste (Kurzbezeichnung)	Zweitstimmen
1. CDU	17.214
2. SPD	25.545
3. GRÜNE	7.168
4. FDP	2.690
5. NPD	338
6. DIE LINKE	4.277
7. REP	215
8. ödp	37
9. BüSo	51
10. PBC	40
11. Die Tierschutzpartei	656
12. FAMILIE	226
13. Die PARTEI	86
14. ZENTRUM	36
15. BGD	12
16. AUF	27

Inhalt

Amtliche Bekanntmachungen Seiten 227 bis 256, 260
Ausschreibungen Seiten 256 bis 260

Landesliste (Kurzbezeichnung)

Zweitstimmen

17. PIRATEN	990
18. ddp	9
19. Freie Union	13
20. RENTNER	341
21. pro NRW	1.821
22. DIE VIOLETTEN	46
23. BIG	129
24. Volksabstimmung	42
25. FBI/ Freie Wähler	34

Gewählt ist im Wahlkreis 60 Duisburg I: **Gisela Walsken, SPD**

Wahlkreis 61 Duisburg II

A Wahlberechtigte	81.912
B Wähler	47.275
C Ungültige Erststimmen	754
D Gültige Erststimmen	46.521
E Ungültige Zweitstimmen	625
F Gültige Zweitstimmen	46.650

Von den gültigen Erststimmen entfallen auf

Bewerber/in	Partei	Erststimmen
1. Fischer, Guido	CDU	11.894
2. Bischoff, Rainer	SPD	23.572
3. Keles, Sait	GRÜNE	3.169
4. Löbe, Jörg	FDP	1.612
6. Laakmann, Helmut	DIE LINKE	3.438
9. Kamke, Doris	BüSo	154
11. Mischo, Ute	Die Tierschutzpartei	787
21. Klein, Peter	pro NRW	1.895

Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf

Landesliste (Kurzbezeichnung)

Zweitstimmen

1. CDU	11.158
2. SPD	21.254
3. GRÜNE	4.346
4. FDP	2.111
5. NPD	307
6. DIE LINKE	3.328
7. REP	155
8. ödp	30
9. BüSo	47
10. PBC	29
11. Die Tierschutzpartei	539
12. FAMILIE	170

Landesliste (Kurzbezeichnung)

Zweitstimmen

13. Die PARTEI	126
14. ZENTRUM	45
15. BGD	6
16. AUF	20
17. PIRATEN	580
18. ddp	9
19. Freie Union	15
20. RENTNER	272
21. pro NRW	1.879
22. DIE VIOLETTEN	24
23. BIG	140
24. Volksabstimmung	30
25. FBI/ Freie Wähler	30

Gewählt ist im Wahlkreis 61 Duisburg II: **Rainer Bischoff, SPD**

Wahlkreis 62 Duisburg III

A Wahlberechtigte	78.693
B Wähler	36.744
C Ungültige Erststimmen	660
D Gültige Erststimmen	36.084
E Ungültige Zweitstimmen	679
F Gültige Zweitstimmen	36.065

Von den gültigen Erststimmen entfallen auf

Bewerber/in	Partei	Erststimmen
1. Heidenreich, Frank	CDU	8.355
2. Jäger, Ralf	SPD	18.504
3. Kurc, Muhammet Riza	GRÜNE	2.158
4. Bies, Wilhelm Fritz	FDP	900
6. Conrads, Anna	DIE LINKE	3.668
9. Kraume, Matthias	BüSo	110
11. Gallhoff-Franz, Waltraud	Die Tierschutzpartei	630
21. Gessner, Hans-Peter	pro NRW	1.539
23. Yildiz, Haluk	BIG	173
26. Schlieper, Peter	Coby	47

Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf

Landesliste (Kurzbezeichnung)

Zweitstimmen

1. CDU	7.657
2. SPD	16.515
3. GRÜNE	3.210
4. FDP	1.249
5. NPD	405
6. DIE LINKE	3.631
7. REP	136

Landesliste (Kurzbezeichnung)

Zweitstimmen

8. ödp	21
9. BüSo	42
10. PBC	38
11. Die Tierschutzpartei	404
12. FAMILIE	120
13. Die PARTEI	72
14. ZENTRUM	33
15. BGD	7
16. AUF	18
17. PIRATEN	559
18. ddp	8
19. Freie Union	4
20. RENTNER	217
21. pro NRW	1.377
22. DIE VIOLETTEN	25
23. BIG	273
24. Volksabstimmung	19
25. FBI/ Freie Wähler	25

Gewählt ist im Wahlkreis 62 Duisburg III: **Ralf Jäger, SPD**

Wahlkreis 63 Duisburg IV

A Wahlberechtigte	82.146
B Wähler	39.875
C Ungültige Erststimmen	752
D Gültige Erststimmen	39.123
E Ungültige Zweitstimmen	628
F Gültige Zweitstimmen	39.247

Von den gültigen Erststimmen entfallen auf

Bewerber/in	Partei	Erststimmen
1. Mosblech, Volker Peter	CDU	9.091
2. Link, Sören	SPD	20.832
3. Welters, Ralf	GRÜNE	2.479
4. Cerrah, Betül	FDP	787
6. Fröse, Edith	DIE LINKE	3.314
11. Tumminello, Antonietta	Die Tierschutzpartei	571
21. Kutzner, Susanne	pro NRW	2.049

Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf

Landesliste (Kurzbezeichnung)

Zweitstimmen

1. CDU	8.302
2. SPD	19.218
3. GRÜNE	2.797
4. FDP	1.192
5. NPD	438
6. DIE LINKE	3.421

Landesliste (Kurzbezeichnung)

Zweitstimmen

Artikel 4 Transparenzgesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950).

7. REP	167
8. ödp	16
9. BüSo	15
10. PBC	23
11. Die Tierschutzpartei	404
12. FAMILIE	130
13. Die PARTEI	63
14. ZENTRUM	70
15. BGD	9
16. AUF	21
17. PIRATEN	432
18. ddp	10
19. Freie Union	6
20. RENTNER	311
21. pro NRW	1.821
22. DIE VIOLETTEN	22
23. BIG	307
24. Volksabstimmung	22
25. FBI/ Freie Wähler	30

Artikel 1

Die Satzung über die Wochenmärkte und sonstigen Märkte im Stadtgebiet Duisburg (Marktsatzung) vom 06.04.2004 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 13 vom 20.04.2004), zuletzt geändert durch Satzung vom 19.06.2008 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 26 vom 30. Juni 2008), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende neue Fassung:

„Es finden statt:

- die Wochenmärkte mit den laufenden Ziffern 1-5, 7-11, 13-17, 20-28 zwischen 8.00 Uhr und 13.00 Uhr;
- der unter Ziff. 6 genannte Wochenmarkt in Mittelmeiderich mittwochs zwischen 8.00 Uhr und 13.00 Uhr und samstags zwischen 8.00 Uhr und 14.00 Uhr;
- der unter Ziff. 12 genannte Wochenmarkt in Bruckhausen zwischen 8.00 Uhr und 16.00 Uhr;
- der unter Ziff. 18 genannte Wochenmarkt in Neudorf-Süd zwischen 14.00 Uhr und 18.00 Uhr;
- der unter Ziff. 19 genannte Wochenmarkt in Duissern zwischen 14.00 Uhr und 18.30 Uhr.“

2. In § 1 Abs.1, Bezirk Homberg/Ruhrort/Baerl, wird die Ziff. 16, Wochenmarkt Baerl, gestrichen. Die gegenwärtigen Ziffern 17-27 werden Ziffern 16-26.

Gewählt ist im Wahlkreis 63 Duisburg IV: **Sören Link, SPD**

Nach § 34 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 2) und § 57 Landeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2009 (GV. NRW. S. 564), mache ich das endgültige Ergebnis der Landtagswahl in den Wahlkreisen 60 Duisburg I bis 63 Duisburg IV hiermit öffentlich bekannt.

Duisburg, den 02. Juni 2010

Der Kreiswahlleiter
In Vertretung

Dr. Greulich
Stadtdirektor

Auskunft erteilt:
Herr Bottke
Tel.-Nr.: 0203/283-2892

Bekanntmachung der Fünften Änderung der Satzung über die Wochenmärkte und sonstigen Märkte im Stadtgebiet Duisburg (Marktsatzung) vom 21.05.2010

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 10.05.2010 die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch

3. In § 1 Abs. 1, Bezirk Süd, wird nach Ziff. 26 eingefügt:

„27. Wedau

Wedauer Markt, Platzbereich zur Straße An den Linden (mittwochs, freitags),

28. Huckingen

Parkplatz an der Ecke Mündelheimer Straße/Im Wittfeld (donnerstags).“

bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 21. Mai 2010

Sauerland
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:
Frau Bruckmann
Tel.-Nr.: 0203/283-2459*

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Fünfte Änderung der Satzung über die Wochenmärkte und sonstigen Märkte im Stadtgebiet Duisburg (Marktsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Duisburg über die Festsetzung der Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für den Ausbau der Jägerstraße im Abschnitt von Hamborner Altmarkt bis Reichenberger Straße vom 27. Mai 2010

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 10.05.2010 folgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950)
- §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394)
- in Verbindung mit § 3 Abs. 7 der Satzung der Stadt Duisburg über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 31.10.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 36 vom 20.11.2001, S. 415).

§ 1

Bei der Abrechnung des Ausbaus der Jägerstraße im Abschnitt von Hamborner Altmarkt bis Reichenberger Straße wird der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand wie folgt festgesetzt:

Fußgängergeschäftsstraße einschließlich Beleuchtung	70 v. H.
Straßenbegleitgrün	60 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2004 in Kraft.

Vorstehende Satzung der Stadt Duisburg über die Festsetzung der Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für den Ausbau der Jägerstraße im Abschnitt von Hamborner Altmarkt bis Reichenberger Straße wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache

bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 27. Mai 2010

Sauerland
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Heldt
Tel.-Nr.: 0203/283-2353

Bekanntmachung der Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre Nr. 88 der Stadt Duisburg in Duisburg-Mittelmeiderich für einen Bereich zwischen dem Grundstück Am Bahnhof 2-6, der Bahnstrecke Duisburg-Ruhrort – Oberhausen, der Bahnhofstraße, der südlichen Begrenzung der Grundstücke Von-der-Mark-Straße 3-33 und der Weißenburger Straße vom 31. Mai 2010

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 10.05.2010 für einen Bereich zwischen dem Grundstück Am Bahnhof 2-6, der Bahnstrecke Duisburg-Ruhrort – Oberhausen, der Bahnhofstraße, der südlichen Begrenzung der Grundstücke Von-der-Mark-Straße 3-33 und der Weißenburger Straße eine Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß § 16 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

„Satzung über die Veränderungssperre Nr. 88 –Mittelmeiderich- vom 31. Mai 2010

Der Rat hat in seiner Sitzung am 10.05.2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

1. §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I

S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.12.2006 (BGBl. I S. 3316), und

2. § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950).

§ 1

1. Zur Sicherung wird aus Gründen des öffentlichen Wohls für den nachstehend angegebenen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1135 –Mittelmeiderich– Bahnhof Meiderich, für den der Rat der Stadt am 22.06.2009 den Aufstellungsbeschluss gefasst hat, eine Veränderungssperre angeordnet.

2. Die Veränderungssperre betrifft den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1135 –Mittelmeiderich– Bahnhof Meiderich. Dieser umfasst einen Bereich zwischen dem Grundstück Am Bahnhof 2-6, der Bahnstrecke Duisburg-Ruhrort – Oberhausen, der Bahnhofstraße, der südlichen Begrenzung der Grundstücke Von-der-Mark-Straße 3-33 und der Weißenburger Straße.

3. Die Satzung über den in seiner Begrenzung vorstehend beschriebenen Bereich, der im Übersichtsplan vom März 2010 dargestellt ist, liegt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Zimmer 304, zu jedermanns Einsicht aus.

§ 2

1. Im Bereich der Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder

bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und

- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 1135 –Mittelmeiderich– Bahnhof Meiderich in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.“

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Über den Inhalt der Veränderungssperre wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

1. Sind aufgrund dieser Veränderungssperre die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, insbesondere nach mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre, eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch

herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beantragt oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 31. Mai 2010

Sauerland
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Pelz
Tel.-Nr.: 0203/283-2364

Bekanntmachung der Prüfungsordnung für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst (POA-Gem) vom 02. Juni 2010

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 10.05.2010 gem. § 56 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz vom 23.03.2005 (BGBl. I S. 931) zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 90 des Gesetzes vom 05.02.2009 (BGBl. I S. 160)- BBiG i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) vom 05.09.2006 (BBiGZustVO) (GV.NRW.S.446), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Auflösung des Landesversicherungsamtes vom 20.11.2007 (GV.NRW.S.588) nach Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 26.05.2009 die folgende Prüfungsordnung für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst beschlossen:

Erster Abschnitt

Prüfungsausschüsse

**§ 1
Errichtung**

Das Studieninstitut der Stadt Duisburg errichtet für die Durchführung der Ersten und Zweiten Prüfung für Angestellte Prüfungsausschüsse.

**§ 2
Zusammensetzung und Berufung**

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus Beauftragten

- a) der Arbeitgeber
- b) der Arbeitnehmer
- c) der zuständigen Stelle

Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Zahl der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeauftragten muss gleich sein.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher beruft die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Dauer von vier Jahren.

(3) Die Beauftragten der Arbeitgeber und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der Gebietskörperschaften berufen, die Träger des Studieninstituts sind. Die Beauftragten der Arbeitnehmer und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der im Einzugsgebiet des Studieninstituts für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zielsetzung berufen.

(4) Werden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer vom Studieninstitut gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(6) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus, ist für die verbleibende Amtszeit des Prüfungsausschusses eine Neuberufung vorzunehmen.

§ 3 Befangenheit

(1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die befangen sind. Die §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV NRW S. 602/SGV. NRW. 2010) gelten entsprechend.

(2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Institutsvorsteherin oder dem Institutsvorsteher mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.

(4) Ist infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich, kann die Institutsvorsteherin oder der

Institutsvorsteher die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Berufungszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und stellvertretende Vorsitzende. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5 Verschwiegenheit

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu wahren.

Zweiter Abschnitt

Abschluss mit schriftlicher und praktischer Prüfung

§ 6 Prüfungstermine, Ermittlung der Lehrgangleistungen

(1) Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher setzt die Prüfungstermine fest, veranlasst die Einladung

der zur Prüfung zugelassenen Prüflinge und die Benachrichtigung der Arbeitgeber. Diese Aufgaben können auf die Studienleiterin oder den Studienleiter übertragen werden.

(2) Vor der Prüfung ist der Lehrgangspunktwert zu ermitteln. Für die Lehrgangleistungen gelten die §§ 15, 16 und 19 Abs. 4 sinngemäß; die erforderlichen Entscheidungen trifft die Studienleiterin oder der Studienleiter.

(3) In der Nachweisung nach Anlage 1, die die Studienleiterin oder der Studienleiter erstellt, sind die Punktwerte der im Lehrgang erbrachten schriftlichen und sonstigen Leistungen (z.B. mündliche Leistungen, Tests, Hausarbeiten) zum Lehrgangspunktwert zusammenzufassen. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Punktwerte der schriftlichen und sonstigen Leistungen sind im Verhältnis 3:1 zu gewichten. Der Lehrgangspunktwert ist der oder dem Angestellten bekanntzugeben.

§ 7 Ziele, Gegenstand und Bewertung

(1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Prüfling

- a) über die Fachkompetenz
- und
- b) über die Handlungs- und Sozialkompetenz

zur Wahrnehmung von Aufgaben verfügt, für die die Erste oder Zweite Prüfung Voraussetzung ist.

(2) Sie hat den aus der kommunalen Verwaltungspraxis erwachsenden Anforderungen und Aufgabenstellungen mit unterschiedlichem Verantwortungs- und Schwierigkeitsgrad Rechnung zu tragen und umfasst insbesondere in der Zweiten Prüfung auch das Verständnis komplexer Zusammenhänge sowie die erforderlichen Methodenkenntnisse.

(3) Bei der Bewertung der schriftlichen und praktischen Leistungen sind die Richtigkeit der sachlichen Aussage, die praktische Verwendbarkeit, die Art und Folgerichtigkeit der Begründung, die Gliederung, die äußere Form, Rechtschreibung und Zeichensetzung und die sprachliche Darstellung zu berücksichtigen.

§ 8 Gliederung der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Die schriftliche Prüfung geht der praktischen Prüfung voraus.

§ 9 Erleichterung für behinderte Prüflinge

Behinderten Prüflingen sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Die Erleichterungen dürfen nach Art und Umfang nicht zu einer qualitativen Herabsetzung der Prüfungsanforderungen insgesamt führen.

§ 10 Aufgaben für die schriftliche Prüfung

(1) In der Ersten Prüfung sind im schriftlichen Teil vier Arbeiten von jeweils 180 Minuten Dauer aus mindestens drei der in Anlage 2 genannten vier Prüfungsbereiche anzufertigen.

(2) In der Zweiten Prüfung sind im schriftlichen Teil vier Arbeiten von jeweils 240 Minuten Dauer aus mindestens drei der in Anlage 2 genannten vier Prüfungsbereiche anzufertigen.

(3) Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher bestimmt die Aufgaben für die schriftliche Prüfung. Diese Befugnis kann auf die Studienleiterin oder den Studienleiter übertragen

werden. Die Prüfungsaufgaben sollen fächerübergreifende Bezüge aufweisen.

(4) Die Prüfungsfächer sind den Prüflingen spätestens vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung bekanntzugeben.

§ 11 Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung

(1) Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht angefertigt. Die Studienleiterin oder der Studienleiter bestimmt, wer die Aufsicht führt.

(2) Die schriftlichen Aufgaben sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren. Die Umschläge werden erst an den Prüfungstagen in Gegenwart der Prüflinge geöffnet. Bei jeder Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, und die Hilfsmittel, die benutzt werden können, anzugeben. Die Prüflinge sind auf die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen (§ 15) hinzuweisen.

(3) Die Lösungen dürfen keinen Hinweis auf den Prüfling enthalten.

(4) Die oder der Aufsichtführende fertigt eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 3, vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit und verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Abgabe. Die abgegebenen Arbeiten sind in einem Umschlag zu verschließen und der Geschäftsstelle des Studieninstituts unmittelbar zu übersenden.

§ 12 Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Jede Prüfungsarbeit ist von einer Fachlehrerin oder einem Fachlehrer und von einem Mitglied oder einem stellvertretenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu beurteilen. Die Institutsvor-

steherin oder der Institutsvorsteher bestimmt, wer die Erst- und Zweitbegutachtung vornimmt; § 10 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Nach Begutachtung stehen die Prüfungsarbeiten allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses in den Geschäftsräumen des Studieninstituts zur Einsichtnahme zur Verfügung. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine von dem Urteil des Gutachters oder Mitgutachters abweichende Beurteilung mit Begründung schriftlich zu vermerken.

(3) Bei abweichender Beurteilung bewertet der Prüfungsausschuss die Arbeit endgültig.

(4) Erst nach endgültiger Bewertung sämtlicher Arbeiten darf die Anonymität aufgehoben werden.

§ 13 Zulassung zur praktischen Prüfung

(1) Ein Prüfling ist zur praktischen Prüfung zugelassen, wenn

a) drei Arbeiten mit mindestens 5 Punkten bewertet sind

und

b) der Durchschnitt der vier Prüfungsarbeiten mindestens 5 Punkte ergibt.

(2) Bei Nichtzulassung ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 14 Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung besteht aus einer handlungs- und praxisorientierten Situation, in welcher der Prüfling vorrangig seine berufsspezifischen sozialen und kommunikativen Kompetenzen nachweisen soll. Die praktische Prüfung soll in der Ersten Prüfung für den

einzelnen Prüfling nicht länger als 20 Minuten, in der Zweiten Prüfung nicht länger als 30 Minuten dauern.

Dem Prüfling ist eine angemessene Vorbereitungszeit zu gewähren.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt auf Vorschlag der Studienleiterin oder des Studienleiters die Aufgabe für die praktische Prüfung fest und bestimmt die Prüfenden.

(3) Spätestens am zehnten Tage vor der praktischen Prüfung sind den Prüflingen die Zulassung zur praktischen Prüfung, die Prüfungsfächer und auf Antrag die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung bekannt zu geben.

Im Falle der Präsentation einer Hausaufgabe wird die Aufgabe frühestens vier Wochen vor der praktischen Prüfung bekannt gegeben.

(4) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Beauftragte der Bezirksregierung und des Innenministeriums sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann andere Personen als Gäste zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 15 Täuschungsversuch und Verstöße gegen die Ordnung

(1) Prüflinge, die eine Täuschung versuchen oder erheblich gegen die Ordnung verstoßen, können von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Teilnahme an der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Prüflinge, die bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit täuschen oder einen Täuschungsversuch unternehmen oder erheblich gegen die Ordnung verstoßen, können von der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung dieser Arbeit

ausgeschlossen werden. Über die Teilnahme an der weiteren Prüfung entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Über die Folgen einer Täuschung, eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Er kann nach der Schwere der Verfehlungen die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen, einzelne Prüfungsleistungen mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewerten oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Hat ein Prüfling bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dem Tage der praktischen Prüfung.

§ 16 Bewertung

Für die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis der Prüfung werden folgende Noten erteilt:

sehr gut 15 oder 14 Punkte:
eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;

gut 13, 12, 11 Punkte:
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;

befriedigend 10, 9, 8 Punkte:
eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;

ausreichend 7, 6, 5 Punkte:
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, im Ganzen aber den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft 4, 3, 2 Punkte:
eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend 1 oder 0 Punkte:
eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

§ 17 Feststellung des Gesamtergebnisses

(1) Nach der praktischen Prüfung trifft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darüber, ob und mit welchem Gesamtergebnis die Prüfung bestanden ist.

(2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses werden

1. der Lehrgangspunktwert mit 30 v.H.,
2. der Punktwert für die Leistungen in der schriftlichen Prüfung mit 50 v.H., wobei die Ergebnisse der Prüfungsarbeiten gleich gewichtet werden, und
3. der Punktwert für die Leistungen in der praktischen Prüfung mit 20 v.H.

berücksichtigt.

(3) Bruchwerte sind ohne Rundung bis zur zweiten Dezimalstelle zu errechnen.

(4) Die Punktwerte nach Absatz 2 werden entsprechend ihrem jeweiligen Anteilsverhältnis zu einem Punktwert für die Abschlussnote zusammengefasst.

Den ermittelten Punktwerten entsprechen folgende Noten:

- 13,50 bis 15,00 = sehr gut,
- 10,50 bis 13,49 = gut,
- 7,50 bis 10,49 = befriedigend,
- 5,00 bis 7,49 = ausreichend.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ (5,00 Punkte) erreicht ist.

(6) Über den Verlauf der praktischen Prüfung und über die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

- die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,
- die zur Prüfung zugezogenen Fachlehrerinnen und Fachlehrer,
- sonstige Teilnehmerinnen oder Teilnehmer,
- die Bewertung der Lehrgangleistungen,
- die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten,
- die Bewertung der praktischen Prüfungsleistung und
- das Gesamtergebnis.

§ 18 Zeugnis

(1) Wer die Prüfung besteht, erhält ein Zeugnis nach dem Muster der Anlagen 4 oder 5.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält hierüber einen Bescheid des Studieninstituts.

(3) Das zuständige Studieninstitut kann Angestellten, die vor Inkrafttreten der Prüfungsordnung vom 27.01.2005 die Zweite Prüfung für Angestellte bestanden haben, auf Antrag eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 6 erteilen.

§ 19 Krankheit, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist ein Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so hat er dies im Falle der Krankheit durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Ein Prüfling kann in besonderen Fällen mit Genehmigung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.

(3) Im Falle des Absatzes 1 wird die Prüfung an einem von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Sie oder er entscheidet auch, in welchem Umfang bereits erbrachte Prüfungsleistungen anzurechnen sind.

(4) Schriftliche Arbeiten, zu denen ein Prüfling ohne hinreichende Entschuldigung nicht erscheint oder deren Lösung er ohne hinreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abliefern, werden mit der Note „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet.

(5) Erscheint ein Prüfling ohne hinreichende Entschuldigung nicht zur praktischen Prüfung oder tritt er ohne Genehmigung von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 20 Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.

(2) Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

(3) Der Lehrgangspunktwert wird aus der ersten Prüfung übernommen.

Soweit der Lehrgang teilweise wiederholt wird, sind bei der Ermittlung der Lehrgangleistungen die im Wiederholungslehrgang gefertigten Klausuren sowie die in dieser Zeit erbrachten sonstigen Leistungen zusätzlich mit einzubeziehen.

Soweit der Lehrgang vollständig wiederholt wird, werden für die Bewertung der Lehrgangleistungen ausschließlich die im Wiederholungslehrgang erbrachten Leistungen zugrunde gelegt.

§ 21 Einsichtnahme und Aufbewahrungsfristen

(1) Der Prüfling kann nach Abschluss des Prüfungsverfahrens innerhalb eines Jahres Einsicht in die von ihm gefertigten Prüfungsarbeiten einschließlich ihrer Bewertung nehmen.

(2) Die Prüfungsunterlagen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Dritter Abschnitt

Sondervorschriften für den Abschluss mit modularer Zweiter Angestelltenprüfung

§ 22 Bestandteile der Prüfungsleistungen

(1) Das Ergebnis der modularen Prüfung setzt sich entsprechend der Anlagen 1a bzw. 1b zusammen aus den Ergebnissen

- a) der Leistungsnachweise der Pflichtmodule eines modular aufgebauten Lehrganges für Angestellte
- b) der praktischen Prüfung.

(2) Alle Leistungsnachweise müssen innerhalb von dreieinhalb Jahren erbracht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Studienleiter oder die Studienleiterin.

(3) Leistungsnachweise, die unter den Bedingungen dieser Prüfungsordnung bei anderen zuständigen Stellen erbracht worden sind, können anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Studienleiter oder die Studienleiterin.

**§ 23
Feststellung des Gesamtergebnisses**

(1) In das Gesamtergebnis fließen die Leistungsnachweise mit 80 %, die praktische Prüfung mit 20 % ein.

(2) Für die Berechnung gelten § 17 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn

- a) an allen Modulen teilgenommen worden ist
- b) der Durchschnitt der Leistungsnachweise mindestens fünf Punkte beträgt
- c) nicht mehr als drei Leistungsnachweise des Basisstudiums mit weniger als fünf Punkten bewertet sind
- d) zwei Klausuren im Schwerpunktbereich mit mindestens fünf Punkten bewertet sind und der Durchschnitt der Klausuren im Schwerpunktbereich mindestens 5 Punkte beträgt, wenn ein Abschluss mit Schwerpunkt angestrebt wird
- e) zwei Klausuren in den Schwerpunktbereichen mit mindestens fünf Punkten bewertet sind und der Durchschnitt der Klausuren in den Schwerpunktbereichen mindestens 5 Punkte beträgt, wenn ein

Abschluss ohne Schwerpunkt angestrebt wird.

Die Voraussetzung nach Buchstabe a) ist erfüllt, wenn nicht mehr als 20 % Fehlzeiten je Modul vorliegen. Über Ausnahmen entscheidet der Studienleiter oder die Studienleiterin.

(4) Nach der praktischen Prüfung trifft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darüber, ob und mit welchem Gesamtergebnis die Prüfung bestanden ist.

**§ 24
Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Werden vier Leistungsnachweise im Basisstudium mit weniger als fünf Punkten bewertet, kann ein Leistungsnachweis einmal wiederholt werden.

(2) Werden zwei Klausuren in den Schwerpunktbereichen mit weniger als fünf Punkten bewertet, kann ein Leistungsnachweis einmal wiederholt werden.

(3) Die Wiederholung kann während des Lehrganges erfolgen, wenn feststeht, dass andernfalls die Bedingungen des § 23 Abs. 3 nicht erfüllt werden.

(4) Eine Wiederholung ist nicht möglich, wenn mehr als vier Leistungsnachweise im Basisstudium bzw. alle Leistungsnachweise im Schwerpunktbereich mit weniger als fünf Punkten bewertet sind.

**§ 25
Andere Bestimmungen**

Für die modulare Prüfung finden im Übrigen die Vorschriften der Abschnitte eins und zwei Anwendung.

Vierter Abschnitt

Schlussbestimmungen

**§ 26
Inkrafttreten, Außerkrafttreten,
Übergangsregelung**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Duisburg in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2014 außer Kraft.

Sie wurde am 08.06.2009 gem. § 47 Abs.1 Satz 2 BBiG durch das Innenministerium Nordrhein-Westfalen genehmigt.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 19.05.2005 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg vom 10.06.2005, Seite 218 ff.) außer Kraft.

(3) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Angestelltenlehrgängen, die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung eingerichtet worden sind, gelten die Bestimmungen der bisherigen Prüfungsordnung fort.

Vorstehende Prüfungsordnung für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Prüfungsordnung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Prüfungsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 02. Juni 2010

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Dr. Greulich
Stadtdirektor

*Auskunft erteilt:
Herr van de Sandt
Tel.-Nr.: 0203/283-7350*

Anlage 1

Nachweisung des Lehrgangspunktwertes

für _____ im Lehrgang A I

1. Ergebnisse der Lehrgangsklausuren und der sonstigen Leistung (sL)

	Klausurarbeit/en		sL
Methodik der Rechtsanwendung	--	--	---
Handlungs- und Sozialkompetenz	--	--	---
Staats- und Europarecht	---	---	---
Allgemeines Verwaltungsrecht	---	---	---
Kommunalrecht	---	--	---
Recht der Gefahrenabwehr	---	--	---
Sozialrecht	---	--	---
Bürgerliches Recht	---	--	---
Recht der Angehörigen des ÖD	---	--	---
Verwaltungsorganisation	---	--	---
Technikunterst. Informationsverarb.	--	--	---
Volkswirtschaftslehre	---	--	---
Betriebswirtschaftslehre der öffentl. Verw.	---	--	---
Kosten- und Leistungsrechnung	---	--	---
Kaufmännische Buchführung	---	--	---
Kommunale Abgaben	---	--	---
Komm. Haushaltswirtschaft	---	--	---
Summe	---	---	---

2. Berechnung des Lehrgangspunktwertes

- a) Summe aller Punktzahlen der Klausurarbeiten
 _____ : _____ = _____ x 3 = _____
- b) Summe aller Punktzahlen der sonstigen Leistung

- c) _____ : _____ = _____
 Summe der Punktwerte a) und b)

- : 4 = Lehrgangspunktwert

Ort,

 StudienleiterIn

 Angestellte/Angestellter

Anlage 1

Nachweisung des Lehrgangspunktwertes

für _____ im Lehrgang A II

1. Ergebnisse der Lehrgangsklausuren und der sonstigen Leistung (sL)

	Klausurarbeit/en		sL
Methodik der Rechtsanwendung	--	--	---
Handlungs- und Sozialkompetenz	--	--	---
Staatsrecht			---
Europarecht	--	--	---
Allgemeines Verwaltungsrecht			---
Kommunalrecht			---
Recht der Gefahrenabwehr			---
Baurecht		--	---
Sozialrecht			---
Bürgerliches Recht			---
Beamtenrecht		--	---
Arbeits- und Tarifrecht		--	---
Verwaltungsmanagement			---
Technikunterst. Informationsverarb.	--	--	---
Betriebswirtschaftslehre der öffentl. Verw.		--	---
Kosten- und Leistungsrechnung einschließlich Investitionsrechnung und Controlling			---
Kaufmännische Buchführung		--	---
Kommunale Abgaben		--	---
Komm. Haushaltswirtschaft		--	---
Summe			---

2. Berechnung des Lehrgangspunktwertes

- a) Summe aller Punktzahlen der Klausurarbeiten
 _____ : _____ = _____ x 3 = _____
- b) Summe aller Punktzahlen der sonstigen Leistung
 _____ : _____ = _____
- c) Summe der Punktwerte a) und b)
 _____ : 4 = Lehrgangspunktwert _____

Ort,

 StudienleiterIn

 Angestellte/Angestellter

Anlage 1a

Leistungsnachweise der modularen Prüfung ohne Schwerpunkt

Fach	Punkte	Gewicht
<u>I. Basisstudium</u>		
1. Staatsrecht ¹⁾		1
2. Europarecht ¹⁾		1
3. Kommunalverfassungsrecht		2
4. Allgemeines Verwaltungsrecht, Methodik, Prozessrecht		3
5. Bürgerliches Recht		2
6. Recht der Gefahrenabwehr		1
7. Sozialrecht		1
8. Personalrecht		2
9. Verwaltungsmanagement		2
10. Kommunales Finanzmanagement		1
11. Kosten- und Leistungsrechnung		1
12. Vortrags- und Präsentationstechniken ²⁾		1
<u>II. Schwerpunktstudium</u>		
13. Klausur Schwerpunktbereich Sozialrecht		3
14. Klausur Schwerpunktbereich Sicherheit und Ordnung		3
15. Klausur Schwerpunktbereich BWL		3
Summen:		27
Punkte/Gewicht*80%		
Ergebnis Praktische Prüfung*20%		
Gesamtergebnis = Wert Leistungsnachweise + Wert Praktische Prüfung		
Abschlussnote		

1) alternativ Hausarbeit 2) bewerteter Vortrag

Die Dauer der Leistungsnachweise im Basisstudium beträgt bei einfacher Gewichtung 90 Minuten, sonst 180 Minuten.

Die Dauer der Klausuren in den Schwerpunktbereichen beträgt 240 Minuten.

Ort,

StudienleiterIn

Verwaltungsangestellte/r

Anlage 1b

Leistungsnachweise der modularen Prüfung mit Schwerpunkt

Fach	Punkte	Gewicht
<u>I. Basisstudium</u>		
1. Staatsrecht ¹⁾		1
2. Europarecht ¹⁾		1
3. Kommunalverfassungsrecht		2
4. Allgemeines Verwaltungsrecht, Methodik, Prozessrecht		3
5. Bürgerliches Recht		2
6. Recht der Gefahrenabwehr		1
7. Sozialrecht		1
8. Personalrecht		2
9. Verwaltungsmanagement		2
10. Kommunales Finanzmanagement		1
11. Kosten- und Leistungsrechnung		1
12. Vortrags- und Präsentationstechniken ²⁾		1
<u>II. Schwerpunktstudium</u>		
13. Erste Klausur Schwerpunktbereich		3
14. Zweite Klausur Schwerpunktbereich		3
15. Dritte Klausur Schwerpunktbereich		3
Summen:		27
Punkte/Gewicht*80%		
Ergebnis Praktische Prüfung*20%		
Gesamtergebnis = Wert Leistungsnachweise + Wert Praktische Prüfung		
Abschlussnote		

1) alternativ Hausarbeit 2) bewerteter Vortrag

Die Dauer der Leistungsnachweise im Basisstudium beträgt bei einfacher Gewichtung 90 Minuten, sonst 180 Minuten.

Die Dauer der Klausuren in den Schwerpunktbereichen beträgt 240 Minuten.

Ort,

StudienleiterIn

Verwaltungsangestellte/r

Anlage 2

Prüfungsfächer

I. Grundlagen

- Staats- und Europarecht
- Allg. Verwaltungsrecht
- Bürgerliches Recht
- Volkswirtschaftslehre
- Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung

II. Kommunalspezifische Rechtsgebiete

- Kommunalrecht
- Sozialrecht
- Recht der Gefahrenabwehr
- Baurecht

III. Personal und Organisation

- Verwaltungsorganisation
- Verwaltungsmanagement
- Recht der Angehörigen des öffentlichen Dienstes
- Beamtenrecht
- Arbeits- und Tarifrecht

IV. Finanzwirtschaft

- Kommunale Abgaben
- Kaufmännische Buchführung
- Kommunale Haushaltswirtschaft
- Kosten-/ Leistungsrechnung einschließlich Investitionsrechnung und Controlling

Anlage 3
(Vorderseite)

(Name des Studieninstituts)

Niederschrift
über die Durchführung des schriftlichen Teils der
Ersten / Zweiten Prüfung für Angestellte - Lehrgang A -

am (Tag und Datum)

in der Zeit von bis Uhr

in (Ort, Anschrift)

Prüfungsarbeit im Fach :

Aufsicht führte Frau / Herr

Die Namen der Prüflinge ergeben sich aus der beiliegenden Sitzordnung. Es fehlten:

Die Prüflinge wurden vor der Prüfung über die umseitig abgedruckten Vorschriften des § 15 der Prüfungsordnung für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst (Täuschungsversuch und Verstöße gegen die Ordnung) belehrt.

Vor Beginn der Prüfung wurde den Prüflingen das erforderliche, vom Studieninstitut gekennzeichnete Schreibpapier ausgehändigt. Der verschlossene Briefumschlag, der die Prüfungsarbeit enthielt, wurde in Anwesenheit der Prüflinge geöffnet. Jedem Prüfling wurde ein Abdruck der Prüfungsaufgabe übergeben.

Die zugelassenen Hilfsmittel ergeben sich aus der Prüfungsaufgabe.

Während der für die Prüfung festgesetzten Zeit haben die umseitig aufgeführten Prüflinge den Prüfungsraum zu den angegebenen Zeiten verlassen.

Es ereigneten sich während der Prüfung keine / folgende Unregelmäßigkeiten:

Der Zeitpunkt der Abgabe wurde auf jeder Arbeit vermerkt.

Die abgegebenen Arbeiten habe ich in einem Briefumschlag verschlossen in der Geschäftsstelle des Studieninstituts Frau / Herrn übergeben bzw. selbst an mich genommen.

Anlagen: Sitzordnung, Prüfungsaufgaben

Ort/ Datum

Unterschrift der/s Aufsichtführenden

**Anlage 3
(Rückseite)**

Auszug aus der Prüfungsordnung für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst:

§ 15 Täuschungsversuch und Verstöße gegen die Ordnung

(1) Prüflinge, die eine Täuschung versuchen oder erheblich gegen die Ordnung verstoßen, können von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Teilnahme an der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Prüflinge, die bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit täuschen oder einen Täuschungsversuch unternehmen oder erheblich gegen die Ordnung verstoßen, können von der Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung dieser Arbeit ausgeschlossen werden. Über die Teilnahme an der weiteren Prüfung entscheidet die /der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Über die Folgen einer Täuschung, eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Er kann nach der Schwere der Verfehlungen die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen, einzelne Prüfungsleistungen mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewerten oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Hat ein Prüfling bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dem Tage der mündlichen Prüfung.

Abwesenheitsliste

Während der Prüfung verließen die nachstehend aufgeführten Prüflinge zu den angegebenen Zeiten den Prüfungsraum:

Name	von	bis	Uhr

Anlage 4

(Name des Studieninstituts)

PRÜFUNGSZEUGNIS

Frau / Herr
(Vor- und Zuname)

geb. am in

hat in der Zeit vom bis an einem Angestelltenlehrgang I teilgenommen und heute die

Erste P r ü f u n g

für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst

- Fortbildungsprüfung nach § 56 des Berufsbildungsgesetzes -

mit dem Gesamtergebnis [Note / Punktwert] bestanden.

Ort / Datum

Vorsitzende/r
des Prüfungsausschusses

Mitglied des Prüfungs-
ausschusses

sehr gut (13,50 bis 15,00) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
gut (10,50 bis 13,49) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
befriedigend (7,50 bis 10,49) = eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung
ausreichend (5,00 bis 7,49) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

Anlage 5

(Name des Studieninstitutes)

PRÜFUNGSZEUGNIS

Frau / Herr
(Vor- und Zuname)

geb. am in

hat in der Zeit vom bis an einem Angestelltenlehrgang II teilgenommen und heute die

Zweite P r ü f u n g

für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst

- Fortbildungsprüfung nach § 56 des Berufsbildungsgesetzes -

mit dem Gesamtergebnis [Note / Punktwert] bestanden. Damit ist die Berechtigung verbunden, künftig die Berufsbezeichnung

Verwaltungsfachwirtin / Verwaltungsfachwirt

zu führen.

Ort / Datum

Vorsitzende/r
des Prüfungsausschusses

Mitglied des Prüfungs-
ausschusses

sehr gut (13,50 bis 15,00) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
gut (10,50 bis 13,49) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
befriedigend (7,50 bis 10,49) = eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung
ausreichend (5,00 bis 7,49) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

Anlage 6

(Name des Studieninstitutes)

B e s c h e i n i g u n g

Frau / Herr
(Vor- und Zuname)

geboren am in

hat in der Zeit vom bis

an einem Angestelltenlehrgang II teilgenommen und am die

**Zweite Prüfung
für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst**

bestanden.

Damit ist die Berechtigung verbunden, künftig die Berufsbezeichnung

Verwaltungsfachwirtin / Verwaltungsfachwirt

zu führen.

Ort / Datum

Studienleiter/in

**Bekanntmachung gemäß § 2
Absatz 1 Baugesetzbuch**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 10.05.2010 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich südlich der vorhandenen Wohnbebauung an der Neuenhofstraße, westlich der Düsseldorfer Landstraße, nördlich der vorhandenen Wohnbebauung entlang der Römerstraße und östlich der im Bebauungsplan Nr. 965 A ausgewiesenen öffentlichen Grünfläche ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung

**Bebauungsplan Nr. 965 A
1. Änderung
– Wanheim-Angerhausen –
„Wohnpark Neuenhof“**

durchgeführt.

Alle nach früheren baurechtlichen Vorschriften und städtebaulichen Plänen im Bereich dieses Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen werden bei Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes durch die hiermit getroffenen Festsetzungen ersetzt.

Duisburg, den 27. Mai 2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Hölters

*Auskunft erteilt:
Frau Hemmers
Tel.-Nr.: 0203/283-3252*

Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen in Duisburg-Baerl

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995, S. 1028) unter Berücksichtigung der bis heute erfolgten Änderungen wird mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag die Straße **Walnußweg von Zum Baerler Busch bis Wendehammer** als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung erfolgt unbeschränkt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen und an das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf zu richten.

Die Klage kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Der Klageschrift sollten nach Möglichkeit zwei Abschriften beigelegt werden.

Duisburg, den 20. Mai 2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Geer

*Auskunft erteilt:
Herr Tönnißen
Tel.-Nr.: 0203/283-3360*



Schlussbekanntmachung über die Teileinziehung von öffentlichen Verkehrsflächen in Duisburg-Mündelheim

Gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995, S. 1028) unter Berücksichtigung der bis heute erfolgten Änderungen wird der Gemeingebrauch der Straße **Zum Bockekamp von Am Kollert bis ca. 40 m in südlicher Richtung (s. Lageplan)** auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

Die Absicht der Teileinziehung wurde am 29.10.2009 im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 39, Seiten 484-485, bekannt gemacht. Fristgerechte Einwendungen wurden nicht vorgebracht.

Die Begründung der Teileinziehung liegt während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude des Amtes für Baurecht und Bauberatung, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße 42, 47051 Duisburg, Zimmer E 24, zur Einsicht offen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen und an das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf zu richten.

Die Klage kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Der Klageschrift sollten nach Möglichkeit zwei Abschriften beigefügt werden.

Duisburg, den 21. Mai 2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Geer

Auskunft erteilt:
Herr Tönnißen
Tel.-Nr.: 0203/283-3360

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Mit Bescheid vom 12.05.2010 wurde die „gemeinnützige Sozialassistenten – Erziehung, Bildung und Gesundheit“ UG als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII/KJHG **unbefristet** öffentlich anerkannt.

Duisburg, den 12. Mai 2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Krützberg
Ltd. Städt. Verwaltungsdirektor

Auskunft erteilt:
Frau Gläser
Tel.-Nr.: 0203/283-3420

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Mit Bescheid vom 12.05.2010 wurde die „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Sankt-Josef gGmbH“ als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII/KJHG **unbefristet** öffentlich anerkannt.

Duisburg, den 12. Mai 2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Krützberg
Ltd. Städt. Verwaltungsdirektor

Auskunft erteilt:
Frau Gläser
Tel.-Nr.: 0203/283-3420

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Mit Bescheid vom 12.05.2010 wurde der „Verein Freunde und Förderer der GGS Böhmer Straße e. V.“ als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII/KJHG **unbefristet** öffentlich anerkannt.

Duisburg, den 12. Mai 2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Krützberg
Ltd. Städt. Verwaltungsdirektor

Auskunft erteilt:
Frau Gläser
Tel.-Nr.: 0203/283-3420

Bekanntmachung einer Fundsachenversteigerung

Die Stadt Duisburg, Bezirksamt Süd, versteigert öffentlich meistbietend am 09.07.2010 ab 15.00 Uhr im Innenhof des Bezirksamtes Süd, Sittardsberger Allee 14, 47249 Duisburg ca. 65 Fahrräder und andere diverse Fundsachen.

Die zur Versteigerung kommenden Gegenstände können am Versteigerungstag ab 14.00 Uhr besichtigt werden.

Eigentumsansprüche können bis zum 08.07.2010 beim Bezirksamt Süd im Bürgerservice geltend gemacht werden.

Duisburg, den 31. Mai 2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Klein
Städt. Verwaltungsrat

Auskunft erteilt:
 Frau Klein
 Tel.-Nr.: 0203/283-7117

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3204020782 (alt 104020789) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 17. Mai 2010

Sparkasse Duisburg
 Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3227039744 (alt 127039471) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 20. Mai 2010

Sparkasse Duisburg
 Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3206030235 (alt 106030232) und 3247048956 (alt 147048953) der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 20. Mai 2010

Sparkasse Duisburg
 Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201101098 (alt 101101095) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 26. Mai 2010

Sparkasse Duisburg
 Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3240085054 (alt 140085051), 3240090229 (alt 140090226) und 3201579061 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 01. Juni 2010

Sparkasse Duisburg
 Der Vorstand

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Duisburger Park- und Garagengesellschaft mbH gem. § 108 Abs. 2 Nr. 1c GO NW

Die Gesellschafterversammlung der Duisburger Park- und Garagengesellschaft mbH hat am 26. April 2010 den Jahresabschluss zum 31.12.2009 festgelegt und wie folgt beschlossen:

Der Jahresüberschuss in Höhe von 8.190,34 EUR wird gemäß Ergebnisabführungsvereinbarung an die Duisburger Verkehrsgesellschaft abgeführt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 21. Juni 2010 bis 19. Juli 2010 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bunterstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragten Wirtschaftsprüfer Dr. Vinken, Dr. Görtz, Lange und Partner haben den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Duisburger Park- und Garagengesellschaft mbH, Duisburg

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Duisburger Park- und Garagengesellschaft mbH, Duisburg, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen "Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung" vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch

den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und

stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Duisburg, den 18. Januar 2010

VINKEN • GÖRTZ • LANGE UND PARTNER
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Gerd Görtz
Wirtschaftsprüfer

Duisburg, den 18. Mai 2010

DUISBURGER PARK- UND GARAGENGESELLSCHAFT MBH
Geschäftsführung

Ulrich Sigel

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Duisburger Hafenumrundfahrt-gesellschaft mbH gem. § 108 Abs. 2 Nr. 1c GO NW

Die Gesellschafterversammlung der Duisburger Hafenumrundfahrtgesellschaft mbH hat am 07. April 2010 den Jahresabschluss zum 31.12.2009 feststellt und wie folgt beschlossen:

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von -46.094,91 EUR wird gemäß der bis zum 31.12.2009 bestehenden Ergebnisabführungsvereinbarung von der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG übernommen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 21. Juni 2010 bis 19. Juli 2010 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragten Wirtschaftsprüfer Dr. Vinken, Dr. Görtz, Lange und Partner haben den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Duisburger Hafenumrundfahrtgesellschaft mbH, Duisburg

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Duisburger Hafenumrundfahrtgesellschaft mbH, Duisburg für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen "Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung" vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die

Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Duisburg, den 18. Januar 2010

VINKEN • GÖRTZ • LANGE UND PARTNER

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Gerd Görtz
WIRTSCHAFTSPRÜFER

Duisburg, den 18. Mai 2010

DUISBURGER HAFENRUNDFAHRT-GESELLSCHAFT MBH
Geschäftsführung

Ulrich Sigel

Bekanntmachung der beabsichtigten Verschmelzung der VSD Verkehrs-Service Duisburg GmbH auf die Duisburger Verkehrsgesellschaft AG

Es ist beabsichtigt, die VSD Verkehrs-Service Duisburg GmbH (VSD) mit dem Sitz in Duisburg als übertragende Gesellschaft auf die Duisburger Verkehrsgesellschaft AG (DVG) als aufnehmende Gesellschaft zu verschmelzen.

Da sich 100 % des Stammkapitals der VSD in der Hand der übernehmenden DVG befinden, ist ein Verschmelzungsbeschluss der übernehmenden Aktiengesellschaft gem. § 62 Abs. 1 S. 1 Umwandlungsgesetz (UmwG) nicht erforderlich.

Wir weisen unsere Aktionäre auf ihr Recht nach § 62 Abs. 2 UmwG hin. Danach gilt § 62 Abs. 1 UmwG nicht, wenn Aktionäre der übernehmenden Gesellschaft, die zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals dieser Gesellschaft erreichen, die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, in der über die Zustimmung zu der Verschmelzung beschlossen wird.

Die Auslegung zur Einsichtnahme der nach § 63 Abs. 1 UmwG bezeichneten Unterlagen:

- Entwurf des Verschmelzungsvertrages
- Jahresabschlüsse und Lageberichte VSD und DVG der letzten drei Geschäftsjahre

erfolgt in der Zeit vom 25.05.2010 bis 30.06.2010 in den Geschäftsräumen der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr.

Der Entwurf des Verschmelzungsvertrages wurde am 18.05.2010 beim Handelsregister des Amtsgerichtes Duisburg, HRB 50, eingereicht.

Duisburg, den 20. Mai 2010

DUISBURGER VERKEHRSGESELLSCHAFT AG

Der Vorstand

Ausschreibungen

Die Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AÖR schreiben öffentlich aus nach VOB/A

Ausschreibung-Nr. 2010-0153

Durchführung von Betonsanierungs-, Korrosionsschutz- und Verfugungsarbeiten an verschiedenen Brücken in Duisburg-Süd.

175 qm Betonsanierung an verschiedenen Brücken, 15 Stück Betonsanierung an Einzelflächen bis 0,5 qm an verschiedenen Brücken, 275 Meter Fugensanierung Gehweg/Fahrbahn an verschiedenen Brücken, 41 Stück Fugensanierung an Geländerpfostenfüßen, 16 Lfd.

Meter Gesimsfugensanierung an verschiedenen Brücken, 41 Stück Korrosionsschutz an Geländerpfostenfüßen, 40 Meter Korrosionsschutz an Geländer, 45 qm Mauerwerksfugen auskratzen und wiederherstellen.

Vertragsstrafe: 0,3 % der Bruttoschlussrechnungssumme/Werktag. Max. 5 % der Schlussrechnungssumme.

Auskünfte zum Inhalt erteilt:
Herr Stoll, Tel.: 0203/283-3561

Bauzeit: 30 Werktage

Baubeginn: August 2010

Zuschlagsfrist: 50 Werktage

Bitte Ziffern 1-4 der Anmerkungen beachten.

Nach Überweisung eines Kostenbeitrages von **19,50 EUR** können die Unterlagen **beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96 in 47049 Duisburg, Telefon 0203/283-3144, -3199 oder -3311, Telefax 0203/283-3400** angefordert werden. Der Versand bzw. die Ausgabe erfolgt ab dem **22.06.2010**.

Bei 2-facher Anforderung der Unterlagen verdoppelt sich der Kostenbeitrag. Bei jeder Anforderung oder Abholung ist der von der Post oder Bank quittierte Einzahlungsbeleg, Onlinebanking-Auszug oder ein Verrechnungsscheck beizufügen. Überweisen Sie bitte den Betrag unter Angabe der o. g. Ausschreibungsnummer an die Sparkasse Duisburg, Kontoinhaber: **Einkauf und Service Duisburg**, Konto-Nr. 200130615, BLZ 350 500 00.

Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.

Der eingezahlte Kostenbeitrag wird nicht erstattet.

Eröffnungstermin: 13.07.2010, 9.30 Uhr beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96, Zimmer 1502, 47051 Duisburg

Die Stadt Duisburg schreibt öffentlich aus nach VOB/A

Ausschreibung-Nr. 2010-0156

Kanalneubau in der Büsackerstraße in Duisburg-Fahrn.

1.000 cbm Bodenaushub, 1.000 qm Baugrubenverbau, 115 Meter DN 300 Steinzeugrohre liefern und verlegen, 100 Meter DN 150 Steinzeugrohre liefern und verlegen. 4 Stück Fertigschächte, 2 Stück Ortsbetonbauwerke. Gewährleistung: 3 % der Brutto-Schlussrechnungssumme, Vertragserfüllung: 5% der Brutto-Angebotssumme, Vertragsstrafe: 0,3 % der Brutto-Schlussrechnungssumme/Werktag, max. 5 % der Brutto-Schlussrechnungssumme.

Auskünfte zum Inhalt erteilt:
Herr Kilian, Tel.: 0203/283-3651

Bauzeit: 72 Werktage

Baubeginn: 07.2010

Zuschlagsfrist: 50 Werktage

Bitte Ziffern 1-4 der Anmerkungen beachten.

Nach Überweisung eines Kostenbeitrages von **22,00 EUR** können die Unterlagen **beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96 in 47049 Duisburg, Telefon 0203/283-3144, -3199 oder -3311, Telefax 0203/283-3400** angefordert werden.

Der Versand bzw. die Ausgabe erfolgt ab dem **22.06.2010**.

Bei 2-facher Anforderung der Unterlagen verdoppelt sich der Kostenbeitrag. Bei jeder Anforderung oder Abholung ist der von der Post oder Bank quittierte Einzahlungsbeleg, Onlinebanking-Auszug oder ein Verrechnungsscheck beizufügen. Überweisen Sie bitte den Betrag unter Angabe der o. g. Ausschreibungsnummer an die Sparkasse Duisburg, Kontoinhaber: **Einkauf und Service Duisburg**, Konto-Nr. 200130615, BLZ 350 500 00.

Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.

Der eingezahlte Kostenbeitrag wird nicht erstattet.

Eröffnungstermin: 13.07.2010, 10.00 Uhr beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96, Zimmer 1502, 47051 Duisburg

Die Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR schreiben öffentlich aus nach VOB/A

Ausschreibung-Nr. 2010-0157

Kanalerneuerung in der Richard-Wagner-Straße in Duisburg-Homberg.

125 Meter DN 1200 Stahlbetonrohre verlegen, 1 Stück Fertigteilschacht und 1 Stück Schachtbauwerk aus Stahlbeton herstellen, 1 Stück Wehrbauwerk in der

Margarethenstraße aus Stahlbeton herstellen. 1.450 cbm Baugrubenaushub von 3,40 m bis 4,60 m Tiefe, 141 cbm Baugrubenaushub/Verbau für Hausanschlüsse, 550 qm Frostschutz-Schottertragschicht herstellen, 550 qm bituminöse Tragschicht 10 cm dick herstellen. Gewährleistung: 3 % der Brutto-Schlussrechnungssumme, Vertragserfüllung: 5 % der Brutto-Angebotssumme, Vertragsstrafe: 0,3 % der Brutto-Schlussrechnungssumme/Werktag. Max. 5 % der Brutto-Schlussrechnungssumme.

Auskünfte zum Inhalt erteilt:
Herr Bewersdorff, Tel.: 0203/283-3646

Bauzeit: 120 Werktage

Baubeginn: Juli 2010

Zuschlagsfrist: 50 Werktage

Bitte Ziffern 1-4 der Anmerkungen beachten.

Nach Überweisung eines Kostenbeitrages von **25,00 EUR** können die Unterlagen **beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96 in 47049 Duisburg, Telefon 0203/283-3144, -3199 oder -3311, Telefax 0203/283-3400** angefordert werden. Der Versand bzw. die Ausgabe erfolgt ab dem **22.06.2010**.

Bei 2-facher Anforderung der Unterlagen verdoppelt sich der Kostenbeitrag. Bei jeder Anforderung oder Abholung ist der von der Post oder Bank quittierte Einzahlungsbeleg, Onlinebanking-Auszug oder ein Verrechnungsscheck beizufügen. Überweisen Sie bitte den Betrag unter Angabe der o. g. Ausschreibungsnummer an die Sparkasse Duisburg, Kontoinhaber: **Einkauf und Service Duisburg**, Konto-Nr. 200130615, BLZ 350 500 00.

Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.

Der eingezahlte Kostenbeitrag wird nicht erstattet.

Eröffnungstermin: 13.07.2010, 10.30 Uhr beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96, Zimmer 1502, 47051 Duisburg

Die Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AÖR schreiben öffentlich aus nach VOB/A

Ausschreibung-Nr. 2010-0158

Kanalneubau Wanheimer Straße in Duisburg-Hochfeld.

Rohrvortrieb von Abwasserkanälen: ca. 405 Meter DN 1400 mit Stahlbetonvortriebsrohren, Stollenbauarbeiten für die Verlegung von ca. 800 Meter Steinzeugrohre DN 300-400, 50 Meter Betonrohre DN 600-800, 220 Meter Stahlbetonrohre DN 1000-1400, ca. 300 Stück Anschlusskanälen aus den Abwasserkanälen und Stollen. Bau von 22 Stahlbetonschächten und 16 Fertigschächten. Verdämmung von ca. 1.200 Meter Abwasserkanälen mit ca. 550 cbm Dämmen. Herstellung von ca. 1.000 qm Schotter- und bituminöser Tragschicht.

Gewährleistung: 3 % der Brutto-Schlussrechnungssumme, Vertragserfüllung: 5 % der Brutto-Angebotssumme, Vertragsstrafe: 0,3 % der Brutto-Schlussrechnungssumme/Werktag, max. 5 % der Brutto-Schlussrechnungssumme.

Auskünfte zum Inhalt erteilt: Herr Merten, Tel.: 0203/283-2049

Bauzeit: 400 Werktage

Baubeginn: August 2010

Zuschlagsfrist: 50 Werktage

Bitte Ziffern 1-4 der Anmerkungen beachten.

Nach Überweisung eines Kostenbeitrages von **57,00 EUR** können die Unterlagen **beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96 in 47049 Duisburg, Telefon 0203/283-3144, -3199 oder -3311, Telefax 0203/283-3400** angefordert werden.

Der Versand bzw. die Ausgabe erfolgt ab dem **22.06.2010**.

Bei 2-facher Anforderung der Unterlagen verdoppelt sich der Kostenbeitrag. Bei jeder Anforderung oder Abholung ist der von der Post oder Bank quittierte Einzahlungsbeleg, Onlinebanking-Auszug oder ein Verrechnungsscheck beizufügen. Überweisen Sie bitte den Betrag

unter Angabe der o. g. Ausschreibungsnummer an die Sparkasse Duisburg, Kontoinhaber: **Einkauf und Service Duisburg**, Konto-Nr. 200130615, BLZ 350 500 00.

Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.

Der eingezahlte Kostenbeitrag wird nicht erstattet.

Eröffnungstermin: 13.07.2010, 11.00 Uhr beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96, Zimmer 1502, 47051 Duisburg

Die Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AÖR schreiben öffentlich aus nach VOB/A

Ausschreibung-Nr. 2010-0165

Kanalerneuerung in der Petersstraße in Duisburg-Wanheim-Angerhausen.

128 Meter DN 1400 Stahlbetonrohre verlegen. 2 Stück Stahlbetonbauwerke herstellen, 1 Stück Tangentialschacht DN 1400, 2.400 cbm Baugrubenaushub von 4,70 Meter bis 5,40 Meter Tiefe, 1.400 qm senkrechter Verbau mit Kanaldielen, 80 cbm Baugrubenaushub mit Verbau für Anschlussleitungen bis 3,20 Meter tief, 500 qm bituminöse Tragschicht 6 cm dick herstellen, 500 qm Tragschicht aus RC 25 cm dick herstellen.

Gewährleistung: 3 % der Brutto-Schlussrechnungssumme, Vertragserfüllung: 5 % der Brutto-Angebotssumme, Vertragsstrafe: 0,3 % der Brutto-Schlussrechnungssumme/Werktag, max. 5 % der Brutto-Schlussrechnungssumme.

Auskünfte zum Inhalt erteilt: Herr Hagmans, Tel.: 0203/283-2499

Bauzeit: 100 Werktage

Baubeginn: August 2010

Zuschlagsfrist: 50 Werktage

Bitte Ziffern 1-4 der Anmerkungen beachten.

Nach Überweisung eines Kostenbeitrages von **26,50 EUR** können die

Unterlagen **beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96 in 47049 Duisburg, Telefon 0203/283-3144, -3199 oder -3311, Telefax 0203/283-3400** angefordert werden.

Der Versand bzw. die Ausgabe erfolgt ab dem **22.06.2010**.

Bei 2-facher Anforderung der Unterlagen verdoppelt sich der Kostenbeitrag. Bei jeder Anforderung oder Abholung ist der von der Post oder Bank quittierte Einzahlungsbeleg, Onlinebanking-Auszug oder ein Verrechnungsscheck beizufügen. Überweisen Sie bitte den Betrag unter Angabe der o. g. Ausschreibungsnummer an die Sparkasse Duisburg, Kontoinhaber: **Einkauf und Service Duisburg**, Konto-Nr. 200130615, BLZ 350 500 00.

Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.

Der eingezahlte Kostenbeitrag wird nicht erstattet.

Eröffnungstermin: 13.07.2010, 11.30 Uhr beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96, Zimmer 1502, 47051 Duisburg

Anmerkungen zu den Öffentlichen Ausschreibungen der Stadt Duisburg

1. Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen und die Preise in EURO anzubieten. Die Abgabe „Digitaler Angebote“ ist nicht zugelassen.
2. Vergabepflichtstelle bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf.
3. Bieter oder ihre Bevollmächtigten können bei der Öffnung der Angebote anwesend sein.
4. Das Leistungsverzeichnis wurde durch die automatisierte Datenverarbeitung erstellt. Der Langtext verbleibt beim Bieter, der Kurztext ist einzureichen.
5. Ausschreibungszeichnungen können nach Vorbestellung beim Reprografiebetrieb Wegmann, 47057 Duisburg, Blumenstraße 3, Telefon: 0203/93684-0, gekauft werden.

Ausschreibung von Leistungen nach VOL im Offenen Verfahren

Folgende Ausschreibung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AÖR im Offenen Verfahren wurde im Supplement zum Amtsblatt der EU bekannt gemacht (Tag der Absendung der Bekanntmachung): 28.05.2010

Ausschreibung-Nr. 2010-0159

Verkauf von Altpapier

Los 1: Stoffliche Verwertung von ca. 27.500 t Altpapier und Pappe (AVV 200101 und 150101).

Los 2: Abholung und stoffliche Verwertung von ca. 7.500 t Altpapier und Pappe (AVV 200101 und 150101). Einseitige 12-monatige Verlängerungsoption für die AG.

Sicherheit: Gestellung einer Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 15 % der Gesamtvergütung.

Weitere Bedingungen zur Ausschreibung entnehmen Sie bitte dem Amtsblatt der Europäischen Union.

Auskünfte zum Inhalt erteilt:

Herr Gerhards, Tel. 0203/283-4659

Liefertermin: 01.2011- 12.2011

Zuschlagsfrist: 31.12.2010

Nach Überweisung eines Kostenbeitrages von **17,00 EUR** können die Unterlagen **beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96 in 47049 Duisburg, Telefon 0203/283-3144, -3199 oder -3311, Telefax 0203/283-3400** angefordert werden.

Bei jeder Anforderung oder Abholung ist der von der Post oder Bank quittierte Einzahlungsbeleg, Onlinebanking-Auszug oder ein Verrechnungsscheck beizufügen.

Überweisen Sie bitte den Betrag unter Angabe der o. g. Ausschreibungsnummer an die Sparkasse Duisburg, Kontoinhaber: **Einkauf und Service Duisburg**, Konto-Nr: 200130615, BLZ 350 500 00.

Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.

Der eingezahlte Kostenbeitrag wird nicht erstattet.

Einreichungstermin: 20.07.2010, 14.00 Uhr, beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96, 47051 Duisburg

**Deutsche Oper am Rhein
Theatergemeinschaft Düsseldorf-
Duisburg gGmbH
Heinrich-Heine-Allee 16a
40213 Düsseldorf**

Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung (VOL)

Es soll vergeben werden: **Unterhalts- und Glasreinigung**

Die Deutsche Oper am Rhein wurde 1956 als Theatergemeinschaft der Städte Düsseldorf und Duisburg als Gesellschaft bürgerlichen Rechts gegründet. Seit dem 01.12.2003 wird die Deutsche Oper am Rhein in der Rechtsform einer gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung geführt. Gegenstand des Unternehmens ist es, einen Musiktheaterbetrieb zu pflegen, der an den Bühnen Düsseldorfs und Duisburgs künstlerisch gleichrangige Aufführungen musikalischer Werke bietet. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Zweck wird insbesondere durch die Aufführung von Opern, Operetten, Musicals und Ballettwerken verwirklicht.

Die folgenden, der Nutzung der Deutschen Oper am Rhein unterliegenden Räume sollen durch ein Reinigungsunternehmen gereinigt werden. Die Leistungserbringung soll an den folgenden Orten erfolgen:

- a) Produktionszentrum in Duisburg-Wanheimerort, Neuenhofstraße 39
- b) Balletthaus in Düsseldorf-Oberkassel, Niederkasseler Kirchweg 36
- c) Kostümfundus im Opernhaus Düsseldorf, Heinrich-Heine-Allee 16a

- d) Verwaltungsbüros
 - Elberfelder Straße 2, 2. Etage
 - Heinrich-Heine-Allee 22, 1. Etage
 - Heinrich-Heine-Allee 22, 2. Etage
- e) nur Glasreinigung: Opernshop EG und OG, Heinrich-Heine-Allee 24
- f) nur Glasreinigung: Opernhaus, Heinrich-Heine-Allee 16a

Termine zur Besichtigung der Räume werden im Juni/Juli 2010 angeboten.

Ausgabe der Verdingungsunterlagen mit ausführlicher Leistungsbeschreibung bis zum 23.06.2010

Die Verdingungsunterlagen können gegen eine Gebühr von 10,00 Euro unter der o. g. Anschrift mit dem Vermerk „z. Hd. Herrn Frank Baumann“ angefordert werden. Der Betrag ist auf das Konto 14 045 009, BLZ 300 501 10 bei der Stadtparkasse Düsseldorf einzuzahlen. Die Überweisung ist mit dem Vermerk „Ausschreibung Unterhaltsreinigung“ zu versehen.

Das vollständige Angebot muss bei der ausschreibenden Stelle bis spätestens 20. August 2010 vorliegen.

Es ist anzubieten: ein monatlicher Pauschalpreis für die gesamte Reinigungsleistung.

Folgende Eignungsnachweise sind gefordert:

- vollständige Angaben zum beabsichtigten Nachunternehmerinsatz,
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes für Lohn- und Umsatzsteuer,
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft (gesetzliche Unfallversicherung),
- Eigenerklärung zur ordnungsgemäßen Zahlung von Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen und Beschäftigung von Arbeitnehmern,
- Kopie der Haftpflichtversicherungspolice mit Nachweisen der Höhe der versicherten Haftpflichtwerte,

- mindestens 3 Referenzen mit Anschriften und Benennung je eines Ansprechpartners und
- Nachweis der Teilnahme an einem Besichtigungstermin.

Den Zuschlag erhält das Unternehmen, das sämtliche Eignungsnachweise vollständig eingereicht hat und die Leistung zu dem niedrigsten monatlichen Pauschalpreis anbietet.

Die Entscheidung über den Zuschlag wird bis zum 02.09.2010 erfolgen. Die Dienstleistungen haben ab 01.10.2010 zu erfolgen. Der angebotene Preis bleibt für 2 Jahre bindend (bis zum 30.09.2012).

Rückfragen können gestellt werden an:
Herrn Frank Baumann
Tel.: 0211/8925-362

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses gemäß § 71 des Baugesetzbuches

Der Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 28.04.2010 im Einverständnis mit der Beteiligten einen Beschluss gemäß § 76 des Baugesetzbuches gefasst, durch den die Eigentums-, Besitz- und sonstigen Rechtsverhältnisse an den Grundstücken Kringelkamp 21, 23 und ohne Nummer Gemarkung Beeck Flur 45 Flurstücke 41, 42 und 363 (U 100/10-1) vor Aufstellung des Umlegungsplanes neu geregelt wurden. Der Beschluss wurde der Beteiligten zugestellt. Er ist seit dem 07.05.2010 unanfechtbar.

Duisburg, den 09. Juni 2010

Umlegungsausschuss der
Stadt Duisburg
Der Geschäftsführer
Im Auftrag

Boschenhoff

*Auskunft erteilt:
Frau Brockel
Tel.-Nr.: 0203/283-3921*



und
abends =
ins
Theater der
Stadt Duisburg
Oper
Operette
Ballett
Schauspiel

TELEFONISCHE KARTENBESTELLUNG (0203) 3009-100

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Zentralverwaltung für Personal, Organisation
und Informationstechnologie
Memelstraße 25-33, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-2571
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Stadt Duisburg

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

Amtsblatt.....



**Das Amtsblatt
für die Stadt Duisburg
kann kostenfrei
im Internet
eingesehen werden.**

**Der Pfad lautet:
www.duisburg.de/amtsblatt**